

Haushaltssatzung des Amtes Wittenburg für das Haushaltsjahr 2014



Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss vom 16. Dezember 2013 und mit Genehmigung vom 23. Juli 2014 des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.869.800 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.868.200 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.600 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	1.600,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.600,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.869.800 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.867.900 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.900 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.600,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 186.900 €.

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 20,119 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. der Haushaltsvorvorjahres betrug 33.331,14 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 43.726,44 € und zum 31.12. des Haushaltsjahres 43.726,44 €.

§ 8

Regelung zur Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II GemHVO-Doppik erklärt.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Wittenburg, den 28. Juli 2014

Kolthof
Amtsvorsteher

-Siegel-

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Sachverhalte sind in der Haushaltssatzung 2014 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 13. September 2014 bis 22. September 2014
während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Wittenburg,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg,
Zimmer 215 öffentlich aus.

Wittenburg, den 28. Juli 2014

Kolthof
Amtsvorsteher

-Siegel-